

# **AlphaAir (AA) – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **Terms & Conditions (T&C)**

### **1. Vertragsschluss**

Jedes von AA unterbreitete Angebot ist freibleibend. Die vom Kunden abgegebenen Bestellungen sind für ihn für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Zugang bei AA verbindlich. Der Instandhaltungsvertrag oder ein anderer Service-Vertrag ist abgeschlossen, sobald AA dem Kunden eine Auftragsbestätigung übermittelt hat. Diese kann in elektronischer Form, (einschließlich E-Mail) oder schriftlich per Post erfolgen.

### **2. Zusätzliche Instandhaltungstätigkeiten**

AA ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kunden, jedoch auf dessen Kosten, zusätzliche Leistungen für ihn zu erbringen, die AA für die ordnungsgemäße Erbringung der Wartungsleistungen für erforderlich hält, wenn

(i) die vorherige Zustimmung des Kunden nicht eingeholt werden kann, ohne dass es zu einer Verzögerung bei der Erbringung der Instandhaltungsleistungen kommt und

(ii) der Preis für die zusätzlichen Leistungen zehn Prozent (10%) des Wertes des ursprünglichen Auftrags nicht übersteigt.

### **3. Instandhaltungsverfahren**

Die Wartungsdienstleistungen werden von AA gemäß dem Qualitätshandbuch und den von der zuständigen Behörde genehmigten Instandhaltungsverfahren von AA durchgeführt, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart.

### **4. Original Equipment Manufacturer (OEM) & Parts Manufacturer Approval (PMA)**

AA wird grundsätzlich vom Hersteller zur Verfügung gestelltes Originalmaterial und/ oder Ersatzteile (OEM) verwenden, ist jedoch berechtigt, stets auch PMA-Material zu verwenden. Sollte der Kunde mit der Verwendung von PMA-Material nicht einverstanden sein, muss er dies im Auftrag schriftlich gegenüber AA mitteilen.

AA ist in diesem Fall berechtigt, den Auftrag abzulehnen oder einen Kostenvoranschlag für die erforderliche Reparatur ohne Verwendung von PMA-Material zu erstellen.

### **5. Ultimate Managementverantwortung zur luftrechtlichen Aufsichtsbehörde**

Ungeachtet des Instandhaltungsvertrags trägt der Kunde die Gesamtverantwortung für die Instandhaltung, Technik und Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs gegenüber seiner zuständigen Luftfahrtbehörde. Diese beinhaltet, dass sämtliche Instandhaltungsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für die Luftfahrt und Lufttüchtigkeit erbracht wurden.

### **6. Eintragungen im technischen Logbuch**

Eintragungen in das technische Bordbuch eines Luftfahrzeugs durch AA sind nicht als Hinweis auf die uneingeschränkte Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs in Gänze zu verstehen. Die Eintragung in das

technische Bordbuch mit der Unterschrift bezieht sich ausschließlich auf die Freigabe für die jeweiligen von AA durchgeführten Instandhaltungsleistungen.

## **7. Untervergabe von Tätigkeiten**

Tätigkeiten dürfen grundsätzlich an Dritte vergeben werden, sofern das EASA-Release to Service (Freigabeberechtigung) von AA vor der Abnahme ausgestellt werden kann.

AA ist auch befugt, die Instandhaltungstätigkeiten von einem anderen nach EASA-Teil 145 zugelassenen oder gleichwertigen Instandhaltungsbetrieb durchführen zu lassen.

## **8. Obliegenheiten des Kunden**

Der Kunde stellt AA seine Arbeitsmittel und alle für die Durchführung der Instandhaltungsleistungen erforderlichen Unterlagen über den Betrieb, die Wartung und die Reparaturhistorie des Luftfahrzeuges bzw. Instandhaltungsgegenstandes zur Verfügung (insbesondere alle relevanten Bedienungsanleitungen und speziellen Unterlagen, die AA nicht zur Verfügung stehen).

Stellt der Kunde AA die oben genannten Unterlagen nicht zur Verfügung oder sind diese unverständlich, unrichtig oder unvollständig, kann AA verlangen, dass der Kunde diese Unterlagen und alle relevanten nicht dokumentierten Informationen innerhalb von 14 Tagen nachliefert oder – sofern diese aus logistischen Gründen unmöglich ist – innerhalb einer mit dem Kunden vereinbarten angemessenen Frist organisiert. Für die Zwecke dieses Artikels umfassen "Dokumente" sowohl gedruckte Dokumente als auch Daten in allen anderen Formaten, einschließlich elektronischer Formate.

Derartige Verzögerungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Alle anfallenden Ausgaben, zusätzlichen Kosten und/oder zusätzlichen Arbeitsaufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

## **9. Vertraulichkeit**

Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen, die AA im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Instandhaltungsauftrag offenbart, streng vertraulich zu behandeln, einschließlich des Instandhaltungsauftrags selbst sowie einzelner darin enthaltener Bestimmungen ("vertrauliche Informationen"). Zu den vertraulichen Informationen gehören unter anderem der Inhalt der Verhandlungen, die zum Abschluss des Instandhaltungsauftrags geführt haben, alle geschäftlichen, technischen und strategischen Daten, die AA oder ihre Unterauftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt und aus irgendeinem Grund offengelegt haben, einschließlich aller derartigen Informationen in mündlicher oder visueller Form, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preise für Materialien und Wartungsleistungen, den Umfang der angebotenen Wartungsleistungen, rechtliche Bestimmungen, Durchlaufzeiten und benötigte Arbeitsstunden.

## **10. Abnahme von Instandhaltungsarbeiten**

Von AA angegebene Liefertermine sind vorläufig, unverbindlich und dienen nur der allgemeinen Information, es sei denn, sie wurden von AA ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder bestätigt. Wird AA bekannt, dass der Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so teilt AA dies dem Kunden schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) ohne unangemessene Verzögerung mit.

Der Kunde kann von AA verlangen, dass er bei der Verbringung des Wartungsgegenstandes/ Luftfahrzeuges an einen anderen Ort als die AA-Niederlassung in Mönchengladbach von AA unterstützt wird. Alle von AA getroffenen Versandvorkehrungen erfolgen im Namen und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde trägt das Risiko eines solchen Versands und alle Versandkosten einschließlich der Kosten für das Verpackungsmaterial.

Ab dem mitgeteilten Abnahmezeitpunkt geht die Gefahr für zufälligen Untergang oder Beschädigung der Sache auf den Kunden über, wenn

- AA die Sache zur Abholung bereitgestellt hat;
- Der Kunde die instandgehaltene Sache zu diesem Zeitpunkt nicht abnimmt oder die Abnahme verzögert; und
- der Kunde keine berechnigte schriftliche Mängelrüge zu den von AA durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen erhoben hat.

In diesem Fall trägt der Kunde sämtliche Mehrkosten, wie z.B. Parkgebühren.

## **11. Gewährleistung**

AA schließt Gewährleistung für Wartungsleistungen aus, es sei denn, dass ein Mangel zum Zeitpunkt der Abnahme der Wartungsleistungen vorlag. Die Gewährleistung von AA ist insbesondere ausgeschlossen

(i) wenn der Mangel dadurch verursacht wurde, dass der Wartungsgegenstand während der Gewährleistungsfrist von einer anderen Partei als AA verändert, überholt oder repariert wurde, oder

(ii) wenn der Mangel durch die Arbeitsmittel des Kunden oder durch vom Kunden geliefertes Material verursacht wurde, oder

(iii) wenn der Kunde nicht alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um eine Verschlimmerung des Mangels oder Schadens zu verhindern, oder

(iv) wenn der Mangel dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Betriebsanweisungen von AA oder des jeweiligen Flugzeug-, Triebwerks- oder Komponentenherstellers nicht befolgt hat.

Solange der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, kann AA von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen und die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen bis zur vollständigen Zahlung verweigern.

Eine Freigabeberechtigung (Release to Service) durch eine EASA-Form 1 durch freigabeberechtigtes Instandhaltungspersonal (Certifying staff) oder ein Tech-Log Eintrag mit einem persönlichen Stempel und Unterschrift durch freigabeberechtigtes Instandhaltungspersonal (Certifying staff) indiziert, dass die instandgehaltene Sache frei von Mängeln ist und die Instandhaltungsmaßnahme fehlerfrei gemäß den genehmigten Instandhaltungsverfahren durchgeführt wurde.

Dem Kunden bleibt das Recht das Gegenteil nachzuweisen. Verschleiß und unsachgemäßer Gebrauch sind zum Beispiel ebenfalls keine Mängel im Sinne der §§ 631 ff. BGB.

## **12. Annahmeverzug**

Der zufällige Untergang der Sache (bzw. des Luftfahrzeugs) geht auf den Besteller (Kunden) über.

## **13. Haftung & Versicherung**

Grundsätzlich ist der Kunde für den Versicherungsschutz des Vertragsgegenstandes verantwortlich. Solange Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen durchgeführt werden, hat AA eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von maximal **USD 1.500.000** pro Schadensfall in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Über weiterhinausgehende Schäden haftet AA nicht, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch AA verursacht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Verletzung des Lebens, Köpers oder der Gesundheit.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, schließt AA eine Höhere Haftpflichtversicherung ab.

Der Kunde bleibt verpflichtet seine Kaskoversicherung für das Luftfahrzeug in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. So ist der Kunde verpflichtet, während der Wartungsarbeiten oder anderer Service-Verträge mit AA die folgenden Versicherungen abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten:

- eine Vollkaskoversicherung (Hull All Risk Insurance) sowie eine Vollkasko-Sachversicherung (All Risk Property Insurance) einschließlich Kriegsrisiken, die einen Verzicht auf Regressansprüche zugunsten von AA, seinem Personal und seinen Subunternehmern enthält.
- eine umfassende Luftfahrthaftpflichtversicherung, die die Haftung für Luftfahrzeug-Haftpflicht, Passagiere und Kriegsrisiken mit einem einzigen kombinierten Höchstbetrag gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 einschließt und AA, sein Personal und seine Subunternehmer als zusätzliche Versicherte nennt.

#### **14. Zahlungsmodalitäten**

Alle Preise sind als Nettopreise zu verstehen, sofern nicht schriftlich Bruttopreise zwischen den Parteien vereinbart wurden. Alle Steuern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Umsatzsteuer), Abgaben, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben, die auf die in Rechnung gestellten Preise erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen oder vom Kunden an AA zu erstatten. Falls solche Steuern oder Abgaben erstattungsfähig sind, wird AA angemessene Anstrengungen unternehmen, die gezahlten Steuern oder Abgaben zurückzuerhalten.

Die Parteien haben alle Zahlungen in der vereinbarten Währung zu leisten. In der Regel gelten alle Preise in EUR, sofern die Parteien keine andere Währung schriftlich vereinbart haben. Jede Zahlung in einer anderen Währung wird zu dem am Tag der Wertstellung geltenden Wechselkurs der Europäischen Zentralbank umgerechnet. Ein sich aus der Umrechnung ergebender Fehlbetrag ist von der überweisenden Vertragspartei zu tragen. Die empfangende Vertragspartei kann einen sich aus der Umrechnung ergebenden Überschuss einbehalten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen gegen die Forderungen von AA aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, der Gegenanspruch oder das Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist rechtskräftig durch ein ordentliches Gericht festgestellt oder von AA unbestritten.

AA ist jederzeit berechtigt, ihre Zahlungsansprüche gegen den Kunden an Dritte abzutreten.

#### **15. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an allen von AA im Rahmen des Instandhaltungsauftrags gelieferten Materialien verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller im Rahmen des Instandhaltungsauftrags geschuldeten Beträge bei AA.

Das Eigentum an allen Rechten des geistigen Eigentums, die in Dokumenten oder Daten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pläne, Zeichnungen, Muster oder Entwürfe) offengelegt werden, die AA dem Kunden im Rahmen des Instandhaltungsauftrags zur Verfügung gestellt hat oder die während der Wartungsleistungen entstanden sind, verbleibt bei AA oder einem Dritten, der Anspruch auf diese Rechte des geistigen Eigentums hat.

#### **16. Pfandrecht, Veräußerungsbefugnis & Zurückbehaltungsrecht sowie Aufrechnung**

Soweit das Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen keine Anwendung findet, hat AA aufgrund der erbrachten Instandhaltungsleistungen ein vertragliches Pfandrecht an dem in ihrem Gewahrsam befindlichen Instandhaltungsgegenstand sowie an sonstigen in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen des Kunden zur Sicherung aller Ansprüche von AA gegen den Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Instandhaltungsauftrag und/oder dem Arbeitsauftrag des Kunden.

Ein solches vertragliches Pfandrecht besteht auch für Forderungen aus früher erbrachten Leistungen oder früher geliefertem Material. Das vertragliche Pfandrecht berechtigt AA frühestens einen (1) Monat nach Mitteilung der Verkaufsabsicht an den Kunden, den Wartungsgegenstand und/oder andere in AA's Gewahrsam befindliche Sache öffentlich zum Verkauf anzubieten.

Ferner hat AA aufgrund der erbrachten Instandhaltungsleistungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem in ihrem Gewahrsam befindlichen Instandhaltungsgegenstand sowie an allen anderen in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen des Kunden zur Sicherung aller Forderungen von AA gegen den Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem des Instandhaltungsauftrag und/oder dem Arbeitsauftrag des Kunden. Dieses Pfandrecht sowie die Erklärung der Aufrechnung kann auch für früher erbrachte Leistungen oder früher geliefertes Material von AA gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden.

AA ist auch berechtigt, laufende Wartungsleistungen ohne Vorankündigung einzustellen, bis alle fälligen Zahlungen aus dem Instandhaltungsauftrag und/oder dem Arbeitsauftrag oder einem anderen Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und AA geleistet sind.

#### **17. Zollabwicklung**

Der Kunde ist für die Durchführung der Zollabfertigung, die Ein- und Ausfuhr von Flugzeugen (oder Teilen davon), Motoren und anderen Waren verantwortlich. Der Kunde hat alle bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen der Europäischen Union sowie die anwendbaren US-Ausfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Sofern schriftlich vereinbart, führt AA die erforderliche Zollabfertigung im Namen und auf Rechnung des Kunden durch. Der Kunde ist sodann gegenüber AA verpflichtet, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen (insbesondere erforderliche Genehmigungen) AA zur Verfügung stellen. AA haftet nicht für Verzögerungen, die durch die verspätete Übermittlung von Informationen und Unterlagen durch den Kunden oder durch Verzögerungen bei der Zollabfertigung entstehen. Alle Zölle und Steuern, die bei der Ein- oder Ausfuhr anfallen können, sind vom Kunden zu tragen oder werden von AA dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### **18. Höhere Gewalt**

Alle Ereignisse oder Umstände, auf deren Verhinderung AA keinen Einfluss hat, wie z. B. Terrorismus, Krieg, Aufstände oder Unruhen, Blockaden, Brände, Überschwemmungen, Explosionen, Erdbeben, Stürme, andere Naturkatastrophen, schwere Unfälle, Epidemien, Pandemien, Endemien oder Quarantäne, Handlungen oder Unterlassungen von Regierungen oder staatlichen Behörden (wie z. B., Verzögerungen bei der Zollabfertigung trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Beantragung durch AA oder aufgrund von Abklärungen mit den Zollbehörden), Streiks oder Arbeitskämpfe, die zur

Einstellung, Verlangsamung oder Unterbrechung der Arbeit führen, allgemeine Transportbehinderungen, allgemeine Versorgungsengpässe und -unterbrechungen, entbinden AA für die Dauer und im Umfang dieser Ereignisse oder Umstände von ihrer Verpflichtung zur Erbringung von Wartungsleistungen.

#### **19. Anwendbares Recht & Gerichtsstand**

Für sämtliche Verträge mit AA unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der englischen und der deutschen Bedeutung von Ausdrücken, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Teil davon verwendet werden, ist die deutsche gesetzliche Bedeutung maßgebend.

Gerichtsstand ist Mönchengladbach, Deutschland. Im Falle von Ansprüchen gegen AA ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

#### **20. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem zuständigen Gericht für nichtig, rechtswidrig oder anderweitig unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang in Kraft und die rechtswidrige oder anderweitig unwirksame Bestimmung wird durch eine neue Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der so ersetzten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

#### **21. Vertragsänderungen**

Alle Änderungen eines Vertrags, einschließlich Instandhaltungsaufträge, müssen zwischen AA und dem Kunden schriftlich vereinbart werden.

#### **22. Verjährung**

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme oder Bereitstellung zur Abnahme. Alle Ansprüche verjähren nach einem Jahr, es sei denn diese beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung bzw. Unterlassung durch AA.